

# **Förderverein Achimer Bäder e.V.**

## **Satzung**

### *Präambel*

Der Verein hat die Aufgabe, das Hallenbad Achim- Freibad Achim ideell zu fördern und materiell zu unterstützen mit dem Ziel, den öffentlichen Badebetrieb aufrecht zu erhalten. Der Verein dient damit der Förderung des öffentlichen Schwimmsports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.

### ***I. Name, Sitz und Zweck***

#### § 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Achimer Bäder e.V.“. Er hat seinen Sitz in Achim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Zwecke im Hallen- und im Freibad Achim durch die Stadt Achim.

Daneben wird der Verein seinen Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen und zwar durch die Stellung von Rettungsschwimmern im Hallenbad Achim und dem Freibad Achim um den öffentlichen Badebetrieb dieser Bäder zu unterstützen. Die Rettungsschwimmer erhalten vom Förderverein eine angemessene Entschädigung im Rahmen einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den von ihnen geleisteten Aufwand.

#### § 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

### ***II. Mitgliedschaft, Beiträge***

#### § 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine werden.

2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Will er die Aufnahme ablehnen, hat er hierüber unverzüglich die in diesem Falle verbindliche Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (Abs. 2).

#### § 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist zulässig, wenn der Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige, dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeit trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schuldhaft oder grob fahrlässig zuwiderhandelt (vereinschädigendes Verhalten) oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

## § 6 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird fällig am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Über die Änderung der Höhe des Beitrags und evtl. Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zur Zahlung des Beitrags sind verpflichtet
  - a) alle, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags Mitglieder sind,
  - b) Beitretende, deren Beitrittserklärung bis 30. September eines Geschäftsjahres angenommen worden ist. Bei späterem Eintritt wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. In besonderen Härtefällen ist eine Ermäßigung oder ein zeitweiser Erlass des Beitrags möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **III. Gliederung der Vereinsorgane**

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **IV. Die Mitgliederversammlung**

### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres (ordentliche Mitgliederversammlung) oder auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und dem Ort der Versammlung. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 9 Teilnahme und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, bei den in § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedern jedoch höchstens zwei Vertreter, berechtigt. Der Leiter der Versammlung kann auch Gäste zulassen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Vertreter der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder haben nur eine (gemeinsame) Stimme.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
  - b) die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Geschäftsberichts. Sie beschließt über
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Auflösung des Vereins

f) sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Die Beschlüsse zu Abs. 1 d), e) und f) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

## § 11

Leitung der Versammlung, Niederschrift

1. Der erste Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, bei Abwesenheit übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.

2. Der Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Soweit zum Verständnis der Beschlüsse und Wahlergebnisse weitere, insbesondere ergänzende Angaben erforderlich sind, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## ***V. Der Vorstand***

### § 12

Zusammensetzung und Funktion des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem  
ersten Vorsitzenden  
zweiten Vorsitzenden  
Kassier  
Schriftführer  
und Beisitzern.

Die Aufgaben des Vorstands sind die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Entgelte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

4. Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, bei denen er den Vorsitz führt.

5. Er erstattet bei den jährlichen Mitgliederversammlungen den Jahresbericht.

6. Der Schriftführer erstellt über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften.

7. Dem Kassier obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, er verwaltet die Kasse mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung. Er leistet Zahlungen in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden und erstattet über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Mitgliederversammlung Rechnungsbericht.

Alljährlich erfolgt eine Prüfung der Kasse durch 2 Kassenprüfer. Für die Kassenprüfer gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.

8. Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr zu informieren.

## ***VI. Sonstige Regelungen***

### § 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports und der Kultur verwenden muss.

§ 14  
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist zur rein formalen Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Achim, den 09.03.2019